

Anordnung
über die Umbildung der regionalen Transport-
ausschüsse.

Vom 10. März 1955

Zur Verbesserung der Organisation und Betriebsführung bei der Deutschen Reichsbahn sind die Reichsbahndirektionen und Reichsbahnämter territorial neu eingeteilt worden. Dementsprechend werden auf Grund des § 13 Abs. 2 der Verordnung vom 4. März 1954 über die monatliche Transportplanung und über den Abschluß von Transportraumverträgen mit der Deutschen Reichsbahn und der volkseigenen Binnenschifffahrt — Transportplanungsverordnung — (GBl. S. 281) die Bereiche der regionalen Transportausschüsse wie folgt neu festgelegt:

1. Transportausschuß Schwerin (bei der Reichsbahndirektion Schwerin):
Für den Bereich der Reichsbahndirektion Schwerin sowie der Räte der Bezirke Schwerin und Rostock.
2. Transportausschuß Greifswald (bei der Reichsbahndirektion Greifswald):
Für den Bereich der Reichsbahndirektion Greifswald sowie des Rates des Bezirkes Neubrandenburg.
3. Transportausschuß Berlin (bei der Reichsbahndirektion Berlin):
Für den Bereich der Reichsbahndirektion Berlin sowie des Magistrats von Groß-Berlin und der Räte der Bezirke Frankfurt (Oder) und Potsdam.
4. Transportausschuß Magdeburg (bei der Reichsbahndirektion Magdeburg):
Für den Bereich der Reichsbahndirektion Magdeburg sowie des Rates des Bezirkes Magdeburg.
5. Transportausschuß Halle (bei der Reichsbahndirektion Halle):
Für den Bereich der Reichsbahndirektion Halle sowie der Räte der Bezirke Halle und Leipzig.
6. Transportausschuß Cottbus (bei der Reichsbahndirektion Cottbus):
Für den Bereich der Reichsbahndirektion Cottbus sowie des Rates des Bezirkes Cottbus.
7. Transportausschuß Dresden (bei der Reichsbahndirektion Dresden):
Für den Bereich der Reichsbahndirektion Dresden sowie der Räte der Bezirke Dresden und Karl-Marx-Stadt.

8. Transportausschuß Erfurt (bei der Reichsbahndirektion Erfurt):

Für den Bereich der Reichsbahndirektion Erfurt sowie der Räte der Bezirke Erfurt, Suhl und Gera.

Die Vertretungen für einen im Bereich des Transportausschusses liegenden Teil eines Nachbarbezirkes legen die Vorsitzenden der regionalen Transportausschüsse in gegenseitiger Absprache fest.

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 10. März 1955 in Kraft; gleichzeitig tritt die Bekanntmachung der regionalen Transportausschüsse vom 19. März 1954 (ZBl. S. 102) außer Kraft.

Berlin, den 10. März 1955

Der Vorsitzende des Zentralen Transportausschusses

K r a m e r
Minister für Verkehrswesen

Erste Anweisung
zur Anordnung über die Errichtung einer Hochschule für Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften.

Vom 3. März 1955

Auf Grund der Anordnung vom 17. Dezember 1953 über die Errichtung einer Hochschule für Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften (ZBl. 1954 S. 12) wird folgendes angewiesen:

§ 1

Die Studierenden an der Hochschule für Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften legen das Staatsexamen ab und erhalten die Berufsbezeichnung „Diplom-Agronom“.

§ 2

Diese Anweisung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 3. März 1955

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

I. V.: S i e g m u n d
Staatssekretär

Hinweis auf Veröffentlichungen von Sonderdrucken des Gesetzblattes

Sonderdruck Nr. 70

Vermögensteuer- und Bewertungsrichtlinien 1955 - VSt - und BewR 1955

Sonderdruck Nr. 72

Ordnung zur Ablegung der 1. und 2. Lehrerprüfung für Lehrkräfte an Berufsschulen (Prüfungsordnung)

Sonderdruck Nr. 73

Gesundheitsrichtlinien zur Durchführung der Sommerferiengestaltung „Frohe Ferientage für alle Kinder“

Diese Sonderdrucke sind ab sofort über den örtlichen Buchhandel oder über das Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Querstraße 4—6, zu beziehen.